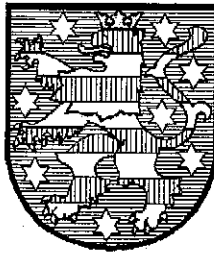


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ■■■■■ ,

alias ■■■■■ ,

alias ■■■■■

alias ■■■■■

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ■■■■■

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **16. März 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts

für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2022 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 1988 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am [REDACTED].2020 nach Deutschland ein; am 09.09.2020 stellte er einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 18.09.2020 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen aus, er habe Syrien verlassen, weil er vom aktiven Wehrdienst desertiert sei. Er habe ab dem Jahr 2010 seinen Pflichtwehrdienst leisten müssen. Dieser wäre eigentlich im Jahr 2013 beendet gewesen, man hätte ihn aber direkt eingezogen, weil zwischenzeitlich der Krieg ausgebrochen sei. Er hätte an einem Kontrollpunkt eingesetzt werden sollen, was er nicht gewollt habe, sodass er illegal in die Türkei gereist sei. Bei einer Rückkehr befürchte er, hingerichtet zu werden, weil er vom Wehrdienst desertiert sei. Konkret sei es so gewesen, dass es sich um eine Gruppe von sieben Personen gehandelt habe, die an einem Kontrollpunkt zum Einsatz habe gebracht werden sollen. Sie hätten eventuell dort auch auf Zivilisten schießen müssen. Als Soldat dürfe man aber keinen Befehl verweigern. Sie hätten sich daher gemeinsam entschlossen, vom Dienst zu fliehen, die ganze Gruppe. An einem Tag um ca. 20 Uhr seien sie einfach davongelaufen. Sie seien bis 6 Uhr am nächsten Tag gelaufen und an einem Dorf angekommen. Sie hätten dort Hilfe bei einer Person erbeten, die sie für drei Tage untergebracht habe. Die Person habe Kontakt mit einer Gruppe der Freien Syrischen Armee aufgenommen, die sie dann später abgeholt hätten; zuvor hätten sie ihre Dienstwaffen abgeben müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 11.05.2022 erkannte das Bundesamt dem Kläger, wie auch seiner Familie, den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2).

Auf die Begründung des dem Bevollmächtigten des Klägers am 15.05.2022 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 23.05.2022 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2022 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht.

Zur Begründung trägt er wiederholend zu seiner Desertion vor. Nachdem er von der FSA in sein Heimatdorf gebracht worden sei, habe er dort bleiben können, weil das Gebiet nicht vom Regime kontrolliert gewesen sei. Erst als das Kriegsgeschehen sich verschärft habe, seien er und seine Familie geflohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Auf den weiteren ausführlichen Schriftsatz vom 23.06.2022 wird Bezug genommen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 11.03.2022 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 22.02.2023 (Kläger) bzw. vom 24.02.2023 (Beklagte) erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (pdf-Format) sowie die aktuellen Erkenntnisquellen Syrien (Stand: 01.03.2023), auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind. Sie waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, weil der Rechtsstreit auf diese übertragen worden ist (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG zu. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit sie dem entgegensteht, und verletzt den Kläger in seinen Rechten; sie war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953 - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist,

dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u. a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Als Verfolgungshandlungen können nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt ebenso wie nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, oder nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung ausreichen. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22; Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 11).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie - QRL). Die Qualifikationsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil

sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die

Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Kann das Gericht auf dieser Grundlage nicht das nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO vorgegebene Maß an Überzeugungsgewissheit gewinnen, dass einem Schutzsuchenden Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Grundsätzlich trägt der Schutzsuchende die (materielle) Beweislast für das Vorliegen der (positiven) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und geht insoweit ein "non liquet" zu seinen Lasten. Dies gilt jedenfalls bei einem nicht vorverfolgt ausgereisten Antragsteller hinsichtlich der Frage, ob ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (vgl. BVerwG, U. v. 04.07.2019 - 1 C 31.18 -, juris, Rdnr. 27; ThürOVG, U. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris, Rdnr. 44; VGH Bad.-Württ., U. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris, Rdnr. 24). Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 19.11.2020 (Az.: C-238/19, juris; vgl. dazu im Einzelnen ThürOVG, a. a. O., juris, Rdnr. 47 ff. m. w. N.).

1. Davon ausgehend hat der Kläger weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigten, er habe seine Heimat Syrien bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen. Das gilt vor allem für seine Schilderung der wirtschaftlich und politisch sehr schlechten Situation sowie der Gefährdung durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in seiner Heimat Syrien. Diese Umstände stellen kein besonderes, den Kläger treffendes, individuelles Verfolgungsschicksal dar, sondern betreffen alle Syrer gleichermaßen. Sie rechtfertigen daher nicht die Zuerkennung des Flüchtlings-, sondern allein des subsidiären Schutzstatus.

Eine Vorverfolgung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger im Jahr 2013 vom Wehrdienst desertiert ist. Zwar ist davon auszugehen, dass er aufgrund dessen von den syrischen Sicherheitsbehörden gesucht worden ist und insoweit die Annahme einer Verfolgung seiner Person nahe liegt. Allerdings hat er ebenso vorgetragen, sich noch weitere Jahre bis zu seiner Ausreise Anfang 2016 in seinem Heimatdorf aufgehalten zu haben, was dem Umstand geschuldet gewesen, sei, dass das syrische Regime in diesem Gebiet nicht die Macht gehabt habe. Hieraus folgt, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise in seinem Heimatort, jedenfalls eine Verfolgung wegen Desertion betreffend, sicher gelebt hat. Er ist mangels Unterworfen-Seins

unter die effektive Herrschaftsgewalt des syrischen Regimes nicht vorverfolgt ausgereist (vgl. zu solch einer Konstellation auch ThürOVG, U. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris, Rdnr. 102 unter Bezugnahme auf NiedersächsOVG, U. v. 22.04.2021 - 2 LB 147/18 -, juris, Rdnr. 33 f.).

2. Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil seine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruht, die erst eingetreten sind, nachdem er sein Herkunftsland verlassen hat, sodass sog. Nachfluchtgründe im Sinne von § 28 Abs. 1a AsylG vorliegen.

2.1. Ein solcher Nachfluchtgrund besteht allerdings nicht schon allein deswegen, weil der Kläger aus Syrien ausgereist ist, in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und sich seit dem hier illegal aufhält.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, wie sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen haben, geht die Kammer in ihrer ständigen Rechtsprechung davon aus, dass Flüchtlingen aus Syrien bei einer - unterstellten - Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle wegen ihrer illegalen Ausreise, der Beantragung von Asyl in Deutschland und eines damit verbundenen Aufenthalts hier, keine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihnen deshalb eine Rückkehr in ihren Herkunftsstaat Syrien unzumutbar wäre (vgl. u. a. U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris).

Die insoweit durchzuführende Bewertung der Gesamtumstände ergibt vielmehr, dass die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe ein größeres Gewicht haben, als die dafür sprechenden Gründe.

Die Kammer geht allerdings nach Auswertung der ihr vorliegenden Erkenntnisse, wie auch in ihren bisherigen Entscheidungen, weiterhin davon aus, dass das Assad-Regime in seinem militärischen Kampf gegen solche, aus seiner Sicht regimefeindlichen Organisationen und Gruppierungen, alle ihm möglichen Maßnahmen zur Erhaltung seiner innenpolitischen Machtstellung ergreift. Hierbei ging und geht es mit einer menschenverachtenden Brutalität willkürlich, ohne Beachtung der Menschenrechte, und ohne Rücksicht darauf vor, ob es tatsächliche oder vermeintliche Gegner trifft. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung der Kammer verwiesen (vgl. u. a. U. v. 27.03.2014 - 1 K 20092/12 Me und 1 K 20005/13 Me -, juris; U. v. 03.08.2016 - 1 K 20261/16 Me -, n. V.; U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris).

Obwohl die der Kammer insoweit vorliegenden Erkenntnisse den Schluss zulassen, dass die Machthaber in Syrien zur Erhaltung ihrer Herrschaft mit äußerster Härte gegen tatsächliche

oder vermeintliche Oppositionelle vorgehen, ist die Kammer auch weiterhin nicht davon überzeugt, dass allein die illegale Ausreise aus Syrien, der Asylantrag und Aufenthalt in Deutschland als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst werden und Flüchtlinge aus Syrien bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, wegen einer ihnen schon deswegen unterstellten politischen Einstellung als Oppositionelle betrachtet und mit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG überzogen zu werden. Diese Einschätzung, an der sich bislang nichts geändert hat, entspricht auch der nunmehr herrschenden Rechtsprechung (vgl. u. a. OVG NRW, B. v. 06.10.2016 - 14 A 1852/16.A -, juris; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris, mit einem allerdings anderen rechtlichen Ansatz; BayVGH, Urte. v. 12.12.2016 - 21 B 16.0364, 21 B 16.0372 und 21 B 16.0338 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 23.11.2016 - 3 LB 17.16 -, juris). Als Ergebnis der insoweit zu treffenden Prognoseentscheidung gelangt die Kammer auch weiterhin zu der Einschätzung, dass eine besondere Gefährdung nach Syrien zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber allein wegen deren (illegaler) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt in Deutschland ohne Hinzutreten weiterer gefahrerhöhender Umstände (Risikofaktoren) auch derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich ist (so auch erneut bestätigend ThürOVG, u. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris, Rdnr. 112).

Im Verfahren wurde auch nichts dazu vorgetragen, was eine von dieser Spruchpraxis abweichende Entscheidung allgemein oder im konkreten Fall rechtfertigen würde.

2.2. Eine Rückkehrgefährdung besteht für den unverfolgt ausgereisten Kläger ausgehend von den vorstehenden Ausführungen jedoch unter dem Gesichtspunkt gefahrerhöhender Umstände (Risikofaktoren).

Ein solcher Risikofaktor ist nach Ansicht der Einzelrichterin vorliegend darin zu sehen, dass sich der Kläger dem aktiven Wehrdienst entzogen und damit der „Fahnenflucht“ schuldig gemacht hat. Ihm droht als Deserteur - anders als einem sog. einfachen Wehrdienstentzieher (s. hierzu im Einzelnen ThürOVG, a. a. O., juris, Rdnr. 88) - im Falle seiner hypothetischen Rückkehr nach Syrien eine flüchtlingsrechtlich relevante Strafverfolgung oder Bestrafung.

Für den Fall des sog. einfachen Militärdienstentzugs (Verweigerung des Militärdienstes i. w. S.) und der insoweit maßgebliche Rechts- und Tatsachenlage zur Militärdienstpflicht in Syrien hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem - bereits mehrfach in Bezug genommenen - Senatsurteil (U. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris) grundlegend geklärt, dass die bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien zu gewärtigen Sicherheitskontrollen und

dabei in Frage stehenden Verfolgungshandlungen weder an die Zuschreibung einer regimefeindlichen Gesinnung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG: politische Überzeugung) noch einer entsprechenden religiösen Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG: Religion) und auch nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG: bestimmte soziale Gruppe) anknüpfen; eine Anknüpfung an die weiteren Verfolgungsgründe des § 3b (§ 3b Abs. 1 AsylG) kommt ebenfalls nicht in Betracht (vgl. ThürOVG, a. a. O., Rdnr. 108 ff.).

Für den vorliegenden Fall der qualifizierten Wehrdienstverweigerung als Deserteur ergibt sich aus den dem Gericht zugrunde liegenden Erkenntnisquellen jedoch ein anderes Bild:

Für Desertion sieht Artikel 101 des syrischen Military Penal Code fünf Jahre Haft vor, beziehungsweise fünf bis zehn Jahre Haft, wenn ein Deserteur das Land verlässt. Erfolgt die Desertion in Kriegszeiten oder während des Kampfes, beträgt die Haftstrafe nach dem Gesetz 15 Jahre; Desertion im "Angesicht des Feindes" wird gemäß Artikel 102 des Military Penal Code mit lebenslanger Haft beziehungsweise - bei Überlaufen zum Feind - mit Exekution bestraft (vgl. UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 135; Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, 29.11.2021, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen [BFA], Länderinformation der Staatendokumentation - Syrien, 29.12.2022, S. 115 f.). Im Gegensatz dazu steht auf die einfache Wehrdienstentziehung einer Person, die noch nicht in das militärische System eingegliedert ist, gemäß Art. 98 des Military Penal Code eine Haftstrafe von sechs Monaten in Friedens- und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten (vgl. BFA, a. a. O., S. 115, AA. a. a. O., S. 15).

Allerdings stellen die Strafverfolgung und Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung, Kriegsdienstverweigerung und Desertion für sich genommen grundsätzlich keine flüchtlingschutzrelevante Verfolgung dar, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen (ThürOVG, a. a. O., juris, Rdnr. 54). Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die durch die Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen/flüchtlingsrechtlich relevanten persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (vgl. ThürOVG, a. a. O., juris, Rdnr. 55 ff. m. w. N.; s. insbesondere auch VGH Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf BVerwG, U. v. 25.06.1991 - 9 C 131/90 -, juris, Rdnr. 19; BVerwG, B. v. 16.01.2018 - 1 VR 12.17 -, juris, Rdnr. 86 m. w. N.; SächsOVG, B. v. 03.02.2020 - 3 A 60/20.A -, juris, Rdnr. 10). Zwar spricht nach dem Urteil des EuGH vom 19.11.2020 (- C-

238/19 -, juris) eine "starke Vermutung" dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes (jedenfalls) unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) RiL 2001/95/EU („Anerkennungsrichtlinie“) genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Gründe in Zusammenhang steht. Nach der ganz überwiegend obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 16.06.2022 (Az.: 3 EO 178/21, juris) angeschlossen hat, greift diese Vermutung, wie dargelegt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht (mehr) für die Gruppe der sog. einfachen Wehrdienstentzieher, weil für diesen Personenkreis im Regelfall schon keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Strafverfolgung oder Bestrafung besteht und den Betroffenen nicht generell eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 18.08.2021 - A 3 S 271/19 -, juris sowie U. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 22.03.2021 - 14 A 3439/18.A -, juris; NiedersächsOVG, U. v. 22.04.2021 - 2 LB 408/20 - juris; BayVGH, U. v. 23.06.2021 - 21 B 19.33586 - juris; OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 01.07.2021 - 3 L 154/18 -, juris; HessVGH, Urt. v. 13.09.2021 - 8 A 1992/18.A -, juris; SächsOVG, U. v. 22.09.2021 - 5 A 855/19.A -, juris; a. A. aber OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 29.01.2021 - 3 B 109.18 -, juris). Ob diese Grundsätze hingegen auch für Deserteure im eigentlichen Sinne gelten, wurde in der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - bislang offengelassen (vgl. ThürOVG, U. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris; s. auch BayVGH, U. v. 23.06.2021 - 21 B 19.33586 -, juris, Rdnr. 59; bejahend aber NiedersächsOVG, B. v. 31.08.2020 - 2 LB 674/18 - juris).

Nach Überzeugung der Einzelrichterin liegen jedenfalls im konkreten Fall des Klägers aufgrund seiner Desertion gefahrerhöhende Umstände vor, die eine Bestrafung oder Strafverfolgung in Anknüpfung an einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe im Falle seiner hypothetischen Rückkehr beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen. Dem Kläger wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politisch oppositionelle Haltung durch die Regierung zugeschrieben werden. Die Einzelrichterin schließt sich dabei den Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 30.11.2021 (Az.: A 3 S 280/19, juris, Rdnr. 40 ff.) an. Dieser führt Folgendes aus:

„Bereits durch die empfindlich höhere Strafandrohung für Deserteure wird deutlich, dass diesem Vergehen ein weitaus höheres Gewicht beigemessen wird als der einfachen Wehrdienstentziehung. An einen Wehrdienstpflichtigen, der in das Militärsystem eingegliedert ist, werden - zumal in Kriegssituationen - erkennbar höhere Loyalitätsanforderungen gestellt, als an einen Wehrdienstpflichtigen, der den Militärdienst noch gar nicht angetreten hat (vgl. VG Trier, Urt. v. 20.04.2021 - 1 K 3510/20.TR -, juris Rn. 25 ff.).

Deserteure werden nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch faktisch härter bestraft als einfache Wehrdienstverweigerer und gehören zu der Gruppe, deren Mitglieder am wahrscheinlichsten Opfer von Inhaftierung, Folter und Exekution werden. Anders als bei einfachen Wehrdienstverweigerern spricht die Erkenntnislage dafür, dass bei Fahnenflüchtigen die gesetzlich vorgesehenen Strafen auch tatsächlich verhängt werden. Dabei reichen die verhängten Sanktionen von einer Haftstrafe mit anschließender Einziehung zum Militärdienst bis zur Exekution (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; Danish Immigration Service <DIS>, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; Landinfo, Syria - Reactions against deserters and draft evaders, 03.01.2018, S. 10). Die Umsetzung der drohenden Bestrafungen erfolgt zwar willkürlich. In Einzelfällen soll es Deserteuren möglich gewesen sein, eine Bestrafung gänzlich zu vermeiden, wenn sie "ihre Angelegenheit mit der Regierung geregelt haben", was jedenfalls die Wiedereinschreibung zum Militärdienst voraussetze. Es soll Beispiele von desertierten Offizieren geben, die in ihre alten Positionen wiederingerückt seien. Auch wird von Fällen berichtet, in denen Deserteure nur geringe Haftstrafen erhielten, weil man sie aufgrund des vorherrschenden Bedarfs an Kräften an der Front für den Fronteinsatz gebraucht habe (DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Syrien, 02.07.2021 S. 50; EASO, Syria - Military Service, April 2021, S. 36). Gleichwohl sind aber auch aktuell Fälle bekannt, in denen Deserteure und Überläufer verhaftet, gefoltert und exekutiert worden sind, obwohl sie ihre Angelegenheiten mit dem syrischen Regime geregelt hatten (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 50 ff., EASO, Syria Military service - Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36 f., UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 135 ff.; DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 34). Es wird auch von Todesurteilen gegen Überläufer wegen Verrats berichtet (DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 31 ff.). Zur Verfolgung von Deserteuren bedient sich das syrische Regime nicht ausschließlich des hierfür vorgesehenen Military Penal Code, sondern wendet auch die sogenannte "Anti-Terror-Gesetzgebung" aus dem Jahr 2012 an (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; DIS, Syria - Military Service, Mai 2020, S. 33; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. November 2019, S. 12). Deserteure werden Berichten zufolge von Einheiten des syrischen Geheimdienstes inhaftiert, womit sie dem Risiko von Folter und Verschwindenlassen ausgesetzt sind (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Syrien, 02.07.2021, S. 51). Ob die jüngste Amnestieregelung vom 22.03.2020 umgesetzt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Sie ermöglicht zwar eine Amnestie für Deserteure, die sich in Syrien aufhalten, innerhalb von drei Monaten, und von solchen, die sich im Ausland aufhalten, innerhalb von sechs Monaten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 12 f.). Da aber auch die Handhabung dieser Regelungen von Willkür und Korruption überlagert sein dürften, können sie das reelle Risiko einer Verfolgung oder Bestrafung kaum ausschließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2021 - A 4 S 468/21 -, juris Rn. 36).

Angesichts dieser Erkenntnislage geht das erkennende Gericht davon aus, dass im vorliegenden Fall eine beachtliche Verfolgungsgefahr besteht. Es wird dabei nicht verkannt, dass es sich bei Desertion zu Beginn der Eskalation des Bürgerkriegs im Jahre 2012 um ein verbreitetes Phänomen gehandelt hat (vgl. EASO, Syria - Military service, Country of Origin Information Report, April 2021,

S. 35) und seitdem ca. 9 Jahre vergangen sind. Mag danach infolge des Zeitablaufs und der in Syrien herrschenden Willkür eine verlässliche Aussage dazu, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad dem Kläger Verfolgungsmaßnahmen drohen, letztlich nicht möglich sein, so erscheint seine Verfolgungsfurcht aber im Hinblick auf die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen im Falle einer Strafverfolgung oder Bestrafung durch das syrische Regime auf der Grundlage der genannten Erkenntnisse gleichwohl begründet. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen im mathematischen Sinne kann - wie ausgeführt - nicht verlangt werden.“

Diese zutreffenden Ausführungen macht sich das Gericht zu Eigen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen einer Verfolgungshandlung und den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen besteht. Dabei kommt es insbesondere auf die vom EuGH in seiner - mehrfach in Bezug genommenen - Entscheidung vom 19.11.2020 (Az.: C-238, juris) nicht an, weil unabhängig hiervon anzunehmen ist, dass dem Kläger aufgrund seiner Desertion eine oppositionelle Grundhaltung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden würde (so auch VGH Baden-Württemberg, a. a. O., juris, Rdnr. 44).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen droht tatsächlichen oder vermeintlichen Anhängern der syrischen Oppositionsbewegungen weiterhin die konkrete Gefahr der willkürlichen Inhaftierung zu menschenunwürdigen Bedingungen und der Misshandlung bis hin zur Folter und der willkürlichen Tötung (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien", 29.11. 2021, S. 13 ff.; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 101 ff.; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 14 ff.; s. auch ThürOVG, U. v. 16.06.2022 - 3 KO 178/21 -, juris, Rdnr. 135). Deserteure werden oftmals mit Anhängern der Opposition gleichgesetzt (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Syrien, 29.12.2022, S. 115; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 102; EASO, Country Guidance: Syria, September 2020, S. 67; EASO, Country of Origin Report on Syria: Targeting of Individuals, März 2020, S. 37; Landinfo, Syria - Reactions against deserters and draft evaders, 03.01.2018, S. 10). Wie ausgeführt, wendet das syrische Regime zur Verfolgung von Deserteuren auch die sogenannte "Anti-Terror-Gesetzgebung" aus dem Jahr 2012 an (vgl. EASO, Syria - Military service - Country of Origin Information Report, April 2021, S. 36; DIS, "Syria - Military Service", Mai 2020, S. 33); Deserteure werden Berichten zufolge von Einheiten des syrischen Geheimdienstes inhaftiert (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Syrien, 29.12.2022, S. 115). Diese Umstände sprechen ebenfalls in erheblichem Maße

dafür, dass die Bestrafung von Deserteuren jedenfalls auch aufgrund einer (unterstellten) regimekritischen Haltung des Betroffenen erfolgt. Auch der UNHCR geht davon aus, dass die Desertion beachtlich wahrscheinlich als regierungsfeindliche Handlung angesehen wird, die zu einer härteren als sonst üblichen Bestrafung führt, dies umso mehr, wenn weitere Merkmal in der Person des Deserteurs hinzutreten, die zu der Annahme mangelnder Regierungstreue oder der aktiven Unterstützung der Opposition führen (vgl. UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Fassung, S. 101 ff.; S. 146; sog. Politmalus, vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2009 - 2 BvR 78/08 -, juris; s zu all dem auch VGH Baden-Württemberg, a. a. O., juris, Rdnr. 45).

Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls führen nicht zu einer anderen Einschätzung der Verfolgungsgefahr. Diese legen aus Sicht des Regimes vielmehr eine oppositionelle Grundhaltung als Motiv für die Desertion nahe. Der Kläger hat bereits aufgrund seiner Fahnenflucht aus Sicht des Regimes einen schwerwiegenden Verrat an den Zielen und Anstrengungen der Regierung zur Bekämpfung der oppositionellen Bestrebungen in Syrien begangen. Auch aufgrund der konkreten Einzelfallumstände wird wahrscheinlich der Verdacht aufkommen, dass der Kläger sich dem Dienst bei den Streitkräften zumindest auch deshalb entzogen hat, weil er selbst nicht die für eine loyale Aufgabenwahrnehmung erforderliche politische Überzeugung besitzt und vielmehr oppositionellem Gedankengut zugeneigt ist. Dies gilt vor allem deshalb, weil der Kläger auch vorgetragen hat, gemeinsam mit der gesamten Gruppe geflohen zu sein, die für den Einsatz an der betreffenden Kontrollstelle vorgesehen war. Die Gruppe habe sich sodann der Freien Syrischen Armee (jetzt SNA - „Syrian National Army“) zugewandt, um Hilfe zu erlangen. Allein dieser Umstand, d. h. dass sich der Kläger einer oppositionellen Gruppierung zugewandt hat, um dem Regime „zu entkommen“ dürfte mehr als genug Anhalt bieten, ihm eine oppositionelle Gesinnung und das „Überlaufen zum Feind“ zuzuschreiben. Ob der Kläger tatsächlich eine oppositionelle Grundhaltung aufweist, ist unerheblich, weil nach den oben dargestellten Erkenntnisquellen bereits der Verdacht oppositioneller Gesinnung genügt, um die Gefahr der menschenrechtswidrigen Inhaftierung, Folter oder gar willkürlichen Tötung hervorzurufen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.
4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: 